

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mirjam Golm (SPD)**

vom 9. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2024)

zum Thema:

Neue Anlaufstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt am Ostbahnhof

und **Antwort** vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2024)

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20308

vom 9. September 2024

über Neue Anlaufstelle für Betroffene von Häuslicher Gewalt am Ostbahnhof

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die kürzlich eröffnete Anlaufstelle für Betroffene von häuslicher Gewalt am Ostbahnhof, betrieben von der Bundespolizei, soll eine erste Anlaufstelle für Betroffene darstellen. Allerdings gibt es erhebliche Einschränkungen in der Zusammenarbeit mit der Berliner Landespolizei und weiteren Institutionen, was zu Verzögerungen und Mehrfachbefragungen der Betroffenen führt. Insbesondere der fehlende Zugriff auf die Datenbanken der Berliner Polizei und die eingeschränkten Befugnisse der Bundespolizei werfen Fragen auf. Vor diesem Hintergrund ergeben sich einige kritische Fragen bezüglich des Schutzes der Betroffenen und der Effizienz der Maßnahmen.

1. Welche Schritte plant der Senat, um sicherzustellen, dass Beamtinnen der Bundespolizei an der Anlaufstelle am Ostbahnhof einen direkten oder zumindest schnelleren Zugang zu relevanten Daten der Berliner Landespolizei, insbesondere der Vorgangsdatenbank „Poliks“, erhalten, um eine bessere Gefährdungseinschätzung zu ermöglichen und unnötige Verzögerungen bei der Weitergabe von Informationen zu verhindern?

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der Bundespolizei und der Polizei Berlin vor. Die Bundespolizei kann zu jeder Zeit alle erforderlichen Daten von der Polizei Berlin einholen.

2. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen wird ein Funkwagen der Berliner Polizei hinzugezogen, wenn eine akute Gefahr für Betroffene besteht? Plant der Senat, hier klarere Vorgaben zu formulieren, um die Sicherheit der Betroffenen in schwerwiegenden Fällen unmittelbar zu gewährleisten?

Zu 2.:

Die jeweils festgelegten sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten der Bundespolizei bzw. der Länderpolizeien gelten auch für jegliche Abläufe im Zusammenhang mit der benannten Anlaufstelle. In Fällen, in denen die Bearbeitungszuständigkeit bei der Polizei Berlin liegt – insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt – erfolgt eine Kontaktaufnahme der Bundespolizei mit der Polizei Berlin. Hierbei wird unter anderem das weitere Vorgehen abgestimmt und alle notwendigen Maßnahmen werden durch die Polizei Berlin eingeleitet.

3. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass Betroffene, insbesondere Frauen mit aktuellen Verletzungen, direkt an die Gewaltschutzambulanz oder Beratungsstellen weitergeleitet werden, und wie wird gewährleistet, dass eine gerichtssichere Dokumentation der Verletzungen zeitnah erfolgt?

Zu 3.:

Die Beamtinnen der Bundespolizei, die in der Anlaufstelle tätig sind, wurden im Vorfeld von der Polizei Berlin umfangreich im Phänomenbereich „Häusliche Gewalt“ beschult. Die Opferschutzbeauftragte der Polizeidirektion 5 (City) hat hierbei das Vorgehen der Polizei Berlin in Fällen häuslicher Gewalt, Qualitätsstandards, das Führen von Opferschutzgesprächen, die Kooperation bzw. Zusammenarbeit mit den Opferhilfeeinrichtungen und Fachberatungsstellen sowie deren Hilfe- und Unterstützungsangebote vermittelt. Dabei wurden Informationsmaterialien relevanter Fachberatungsstellen sowie Flyer zur Aushändigung an Betroffene übergeben. Das Angebot der Gewaltschutzambulanz und der dahin führende Zugang wurden ebenfalls umfänglich erörtert.

Darüber hinaus wurde den Beamtinnen der Anlaufstelle kurzfristig eine zweitägige Kurzhospitalisation in Abschnittskommissariaten der Polizei Berlin ermöglicht, um einen Einblick in die Sachbearbeitung bzw. das Vorgehen in Fällen häuslicher Gewalt zu erhalten. Im Übrigen obliegt die nähere Beantwortung der Frage nach Abläufen innerhalb der Anlaufstelle dem für die Bundespolizei zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass Informationen zu betroffenen Kindern, wie etwa Gefährdungshinweise, sofort an das Jugendamt, Schulen oder Kitas weitergegeben werden, um eine schnelle Intervention zum Schutz der Kinder zu ermöglichen?

Zu 4.:

In Fällen einer Kindeswohlgefährdung, z. B. im Kontext häuslicher Gewalt, informiert die Polizei grundsätzlich unverzüglich das Jugendamt und leitet Maßnahmen zum Schutz betroffener Kinder ein.

Berlin, den 26. September 2024

In Vertretung

Franziska Becker
Senatsverwaltung für Inneres und Sport